

Satzung
über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bröthen (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 02.05.1996

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), geändert durch Art. I Gesetz zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 345), in den zur Zeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bröthen am 04.04.2001 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 11 (2) wird wie folgt geändert:

§ 11
Gebührensatz

(2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis	qn 2,5	10,00 Euro/Monat
bis	qn 6	41,00 Euro/Monat
über	qn 6	82,00 Euro/Monat.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Bröthen, den 4. April 2001



Gemeinde Bröthen
Der Bürgermeister

Burmester
(Burmester)